

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nr 273.

Mittwoch, den 30. September.

1846.

Bekanntmachung,

das Ausgeben zu leichter Goldmünzen betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß mittelst Verordnung der Königlichen Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. September 1841 für verbotene Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, unter andern auch

die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden **Ducaten** und diejenigen **Fünfsthalerstücke in Gold** (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen sächsischen und preussischen $\frac{2}{35}$ Mark, im braunschweigischen und hannoverschen $\frac{6}{211}$ Mark)

bei doppelten mehr als 4 As,
" einfachen " " 2 "
" halben " " 1 "

fehlen,

erklärt worden sind. Dabei weisen wir zugleich auf folgende Bestimmungen des Gesetzes wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22. Juli 1840 hin.

§. 1. Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden gegen Vergütung des Silberwerthes, zum Einschmelzen an die Münzstätte abzugeben.

§. 2. Ueberdies hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen oder des Werthes, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen. Letztere ist in Wiederholungsfällen annoch durch ein bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehungen gewerbmäßig betreiben, sind nach §. 299 des Criminalgesetzbuches zu bestrafen.

Leipzig, den 17. September 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und resp. deren Stellvertreter werden hierdurch erinnert, die sowohl wegen einheimischer, als auch wegen Miethvermietungen vorgeschriebenen Miethveränderungsanzeigen für den Termin Michael d. J., oder dasern dergleichen Veränderungen nicht vorgekommen sind, die dießfalls erforderlichen Vacatscheine bei Vermeidung der geordneten Strafen, ungekündigt an die Einnahme des hiesigen Stadtschuldentilgungs-Fonds in der Reichsstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, abzugeben. Leipzig, den 21. September 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche von den, die hiesigen Messen besuchenden Fremden wegen ihrer Miethen zu dem Stadtschuldentilgungs-Fonds allhier zu entrichten sind, haben dieselben für die bevorstehende Michaelmesse bis spätestens Mittwoch den 30. September d. J. an die in der Reichsstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, befindliche Einnahme und zwar in demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen abzuführen.

Leipzig, den 21. September 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Der Frauenhilfsverein, der hiesigen Deutsch-Katholiken

beabsichtigt in der nächsten Zeit eine Ausstellung und Verloosung von weiblichen Handarbeiten und anderen dem Vereine als Geschenke zu Theil werdenden Gegenständen zu veranstalten, zu welcher er die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten hat. Da der genannte Verein erst seit kurzem öffentlich genannt worden ist, so wird es gewiß Vielen nicht unlieb sein, mit dem Zwecke des

selben, durch einen Auszug aus den Statuten, bekannt zu werden. Die ersten 7 §§. des provisorischen Statuts, welches der Verein im Frühjahr d. J. angenommen hat, lauten folgendermaßen:

§. 1. Der Zweck des Vereins ist, hilfsbedürftige kranke Frauen, Wöchnerinnen und Kinder, sowie überhaupt verschämte Arme unter den hiesigen Deutschkatholiken durch Rath und That zu unterstützen.